QUARTALSINFO

Ausgabe 4/2020 vom 13.11.2020

OMBUDSSTELLE
FÜR INVESTMENTFONDS

THEMEN

KURZBERICHT

- Verbraucherbeschwerden bei der Ombudsstelle weiter rückläufig
- Ombudsstelle veröffentlicht Jahresbericht 2019
- Hinweis zur Corona-Krise

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

- Verbraucherschlichtung für Rückgang von Zivilprozessen verantwortlich?

RECHT & GESETZ

- BGH zur verjährungshemmenden Wirkung von Güteanträgen
- BGH zu den Informationspflichten nach dem VSBG

NOTIZEN

- Bundestag verlängert KapMuG

FIN-NET

Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen

KURZBERICHT

VERBRAUCHERBESCHWERDEN BEI DER OMBUDSSTELLE WEITER RÜCKLÄUFIG

Bei der Ombudsstelle für Investmentfonds sind die Verbraucheranfragen und -beschwerden auch nach dem dritten Quartal 2020 unter dem Vorjahresniveau geblieben.

In den Monaten Juli bis September 2020 verzeichneten wir 13 Eingänge gegenüber 27 im zweiten Quartal. Im dritten Vorjahresquartal waren es mit 26 Eingängen noch doppelt so viele. Insgesamt gingen von Januar bis September 60 Verbraucheranfragen und -beschwerden bei uns ein. Zum Vergleich: In den ersten neun Monaten 2019 waren es 73.

Zahlen im Überblick

Berichtsjahr	2016	2017	2018	2019	3. Q. 2020
Eingänge	80	91	90	91	**60**

Die meisten Verbraucherbeschwerden betrafen bis dato fondsbasierte Altersvorsorgeverträge und die Depotführung; in vereinzelten Fällen als unmittelbare Folge der Corona-Krise. So beschwerten sich Verbraucher z. B. darüber, dass einige Fondsriester-Anbieter aufgrund der rasanten Kursbewegungen an den Börsen Wertsicherungsmaßnahmen bei ihren Altersvorsorgeverträgen eingeleitet hatten. Im klassischen Fondsgeschäft gab es weiterhin kaum nennenswerte Probleme.

Weitere Einzelheiten eines Berichtsjahres schildern wir in unseren Tätigkeits- und Jahresberichten.

QUARTALSINFO Ausgabe 4/2020 vom 13.11.2020

OMBUDSSTELLE FÜR INVESTMENTFONDS

OMBUDSSTELLE VERÖFFENTLICHT JAHRESBERICHT 2019

Die Ombudsstelle hat ihren abschließenden Jahresbericht 2019 veröffentlicht. Im Fondsgeschäft sind die Verbraucherbeschwerden 2019 auf weiterhin sehr niedrigem Niveau um 1 % gestiegen. Die Ombudsstelle verzeichnete 91 Eingaben gegenüber 90 im Vorjahr. In 52 % der Fälle konnte sie erfolgreich vermitteln und für Rechtsfrieden zwischen Verbrauchern und Fondsgesellschaften bzw. Banken sorgen. Die meisten Verbraucher beschwerten sich über Themen im Bereich Depotführung und ihre Altersvorsorgeverträge. Die Ombudsstelle erstellt ihren Jahresbericht neben dem gesetzlich geforderten Tätigkeitsbericht auf freiwilliger Basis.

HINWEIS ZUR CORONA-KRISE

Die Ombudsstelle steht Fondsanlegern trotz Corona-Krise selbstverständlich weiterhin uneingeschränkt als Ansprechpartnerin bei Beschwerden über ihre Geldanlage und Altersvorsorge in Fonds zur Verfügung. Im Einzelfall kann es aufgrund der aktuellen Lage u. U. zu etwas längeren Bearbeitungszeiten der Beschwerden bei den Finanzinstituten kommen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

VERBRAUCHERSCHLICHTUNG FÜR RÜCKGANG VON ZIVILPROZESSEN VERANTWORTLICH?

Das BMJV hat ein Forschungsvorhaben gestartet, um zu ergründen, warum die Zahl der Zivilprozesse in den letzten Jahren stetig gesunken ist. Bei den Amtsgerichten sind die Neuzugänge in den Jahren von 1997 bis 2017 um 44 % und bei den Landgerichten um mehr als 27 % zurückgegangen. Die Studie soll insbesondere klären, inwieweit die Wirtschaftspraxis (z. B. Kulanzverhalten von Unternehmen), das allgemeine wirtschaftliche Umfeld, justizorganisatorische Faktoren, die anwaltliche Beratungspraxis, aber z. B. auch die außergerichtliche Verbraucherstreitbeilegung hierfür verantwortlich zeichnen könnten. Das Forschungsvorhaben ist auf 30 Monate angesetzt. Das Ministerium erhofft sich hiervon Impulse für die künftige Ausgestaltung des Zivilprozesses und etwaige zivilprozessuale Reformen.

RECHT & GESETZ

BGH ZUR VERJÄHRUNGSHEMMENDEN WIRKUNG VON GÜTEANTRÄGEN

Der Güteantrag muss in Anlageberatungsfällen regelmäßig die konkrete Kapitalanlage bezeichnen, die Zeichnungssumme sowie den (ungefähren) Beratungszeitraum angeben und den Hergang der Beratung mindestens im Groben umreißen. Ferner ist das angestrebte Verfahrensziel zumindest soweit zu umschreiben, dass dem Gegner und der Gütestelle ein Rückschluss auf Art und Umfang der verfolgten Forderung möglich ist. Anderenfalls kann ein Güteantrag keine verjährungshemmende Wirkung entfalten, so der BGH mit Urteil v. 1.10.2020 (III ZR 60/19), der hiermit seine Rechtsprechung zur notwendigen Individualisierung von Güteanträgen fortsetzt. Die genaue Bezifferung der Forderung soll der Güteantrag seiner Funktion entsprechend jedoch grundsätzlich nicht enthalten müssen.

©CrazyCloud – Fotolia.com

BGH ZU DEN INFORMATIONSPFLICHTEN NACH DEM VSBG

Wenn ein Unternehmer eine Webseite unterhält und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet, müssen die Informationen über seine Bereitschaft oder Verpflichtung zu alternativer Verbraucherstreitbeilegung sowie die zuständige Schlichtungsstelle nicht nur auf seiner Webseite erscheinen, sondern auch in die AGB aufgenommen werden. Dies hat der BGH nun mit Urteil v. 22.9.2020 (XI ZR 162/19) abschließend entschieden, nachdem sich bereits der EuGH mit dieser Frage vorab befasst hatte (vgl. Quartalsinfo 3/2020).

NOTIZEN

BUNDESTAG VERLÄNGERT KAPMUG

Der Bundestag hat die Geltung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) bis zum 31.12.2023 verlängert. Die erneute Verlängerung über die bisherige Befristung bis zum 31.10.2020 hinaus, war nach Meinung des Gesetzgebers notwendig, um bei einer abschließenden Beurteilung der Wirksamkeit und Effektivität des KapMuG auch die Erfahrungen mit der sog. Musterfeststellungsklage einfließen zu lassen, was zurzeit nicht sinnvoll möglich sei. Die Musterfeststellungsklage existiert erst seit dem 1.11.2018.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

REDAKTION

Büro der Ombudsstelle des BVI
+49 30 6 44 90 46-0
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI ist vom Bundesamt für Justiz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle im Finanzbereich, insbesondere zur alternativen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten über Geldanlagen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.